

scheckkonto oben gegebenen Auslegung und fordern diejenigen Verlagfirmen, die sich den Richtlinien anschließen, auf, dies der Geschäftsstelle des Börsenvereins zur Veröffentlichung einer fortlaufenden Liste im Börsenblatt mitzuteilen.

Grundsätzliche Voraussetzung für die Begleichung zur Schlüsselzahl des Zahlungstages ist die unverzügliche Ausführung der Bestellungen seitens des Verlags. Auch dürfen, worauf nochmals ausdrücklich hingewiesen sei, nicht nur einzelne Bestimmungen herausgegriffen und zur Grundlage des Geschäftsverkehrs gemacht werden, vielmehr gelten die Richtlinien als einheitliches Ganzes. Jeder Vertragsteil, der ihre Innehaltung vom Vertragsgegner fordert, muß sie auch seinerseits in vollem Umfange zur Anwendung bringen.

Leipzig, den 25. Oktober 1923.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Arthur Meiner
Mag Röder

Paul Nitschmann
Albert Diederich

Richard Vinnemann
Ernst Reinhardt.

Die Feuerversicherung des Buchhandels.

Von Walter Bielefeld in Leipzig.

(Ergänzung zu meinem Artikel in Nr. 181 des Bbl.)

Die Hauptversammlung der Feuerversicherungsgenossenschaft Deutscher Buchdrucker ist am 10. Oktober abgehalten worden. Bei dieser Gelegenheit sind Satzungsänderungen, die auf Grund vorheriger Rücksprache die Genehmigung des Reichsaufsichtsamtes finden werden, angenommen worden. Der Name der Feuerversicherung lautet von jetzt ab »Feuerversicherungsgenossenschaft für das Buchgewerbe«. Der Vorstand ist erweitert worden, und es sind die vom Börsenverein vorgeschlagenen Herren Dr. Werner Klinkhardt-Leipzig, als Vertreter des Verlages, und Wilhelm Hermann-Bremen, als Sortimentvertreter, in den Vorstand aufgenommen worden. Herr Dr. Klinkhardt wurde auch in den geschäftsführenden Ausschuß berufen.

Hierdurch ist dem Buchhandel ermöglicht, alle ihn betreffenden persönlichen Sonderwünsche über die Art der Versicherung direkt im Vorstand vertreten zu lassen, und die begrüßenswerte Idee des Herrn Hermann, eine für uns Buchhändler zugeschnittene Feuerversicherung zu erhalten, ist ohne irgendwelche Kosten in die Tat umgesetzt worden.

Eine ganze Reihe Buchhandlungen, sowohl Verleger als auch Sortimentere, hat bereits ihren Beitritt zur »Feuerversicherung für das Buchgewerbe« getätigt, um sich so die Vorteile der eigenen Feuerversicherung sicherzustellen. Es liegt nunmehr im Interesse eines jeden Buchhändlers, seinen Betrieb nur bei der Genossenschaft zu versichern, denn je mehr Firmen beitreten, um so günstiger ist es für den Einzelnen, und um so schneller wird das Ziel erreicht, das Herr Hermann bei der Verwirklichung seines Gedankens vorschwebte, nämlich den Kollegen einen guten und billigen Versicherungsschutz zu verschaffen und auch dem Börsenverein bei normalem Geschäftsverlauf eine finanzielle Hilfe zu bringen.

Es wird in nächster Zeit ein Aufsatz von dem Geschäftsführer der Feuerversicherung über die neuen Grundlagen, auf denen jetzt zeitgemäße Versicherungen in günstigster Weise auch für den Buchhandel abgeschlossen werden können, erscheinen. Ich hoffe, daß sowohl meine als auch die kommenden Zeilen dazu beitragen werden, das gesamte Buchgewerbe auch an einer Stelle wieder zu vereinen, an der ein jeder, sei er Verleger, Sortimentere oder Kommissionär, ein Interesse haben muß.

Wertbeständige Lombard-Darlehen durch die Darlehnskassen des Reiches.

Das Wirtschaftsamt des Deutschen Buchdrucker-Vereins veröffentlicht in der Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker folgende beachtenswerte Zeilen.

Wir veröffentlichen diesen Aufsatz, weil wir glauben, daß er auch für Verlagsbuchhandlungen von einem gewissen Wert ist, da unter »Waren aller Art« auch Bücher fallen.
Red. d. Bbl.

Die Reichsbank war die erste Bank, die wertbeständige Darlehen gewährte, und zwar zu Bedingungen, die für die heutige Zeit als außerß gut anzusprechen sind. Der Zinssatz für ein wertbeständiges

Lombard-Darlehen beträgt, wie allgemein bekannt, jährlich 10%, wogegen für ein Papiergeld-Darlehen täglich 5%, das sind 1825% Jahreszinsen verlangt werden. Außerdem ist zu erwarten, daß der Zinssatz für Papiergeld-Darlehen auf 8% per Tag, das sind 2920% per Jahr, erhöht wird. Es ist also unmöglich, auf längere Zeit feste Bankkredite zu nehmen. Außerdem ist dieses Nehmen längerer Bankkredite gar nicht möglich, weil die Privatbanken feste Kredite auf einen bestimmten Zeitraum nur noch in den seltensten Fällen gewähren, sondern nur einen gewissen Überziehungskredit dulden. In dieser Notlage kann das Lombard-Darlehen mit Entwertungsklausel eine Hilfe für den Geschäftsmann bedeuten, allerdings sind die Gefahren für den Geschäftsmann, der nicht vorsichtig ist, wiederum sehr groß, weil das Lombard-Darlehen wohl in Papiermark nach einem bestimmten Kurs ausbezahlt wird, aber die Rückzahlung auf alle Fälle in derselben Höhe erfolgen muß, ganz gleich, wie die Mark am Rückzahlungstage steht. Steht die Mark schlechter als am Auszahlungstage des Darlehens, so wird die Entwertung dem gewährten Darlehen zugeschlagen, es ist also eine bedeutend höhere Summe zu zahlen. Der Geschäftsmann kann also nur dann ein Lombard-Darlehen nehmen, wenn er sich irgendwie mit Ware oder in wertbeständigen Anlagen gegendet.

Der Antrag für ein Lombard-Darlehen ist der nächsten Darlehnskasse des Reiches einzureichen, mit der Mitteilung, welche Papiere resp. welche Waren verpfändet werden sollen. Bei einer Verpfändung von Papieren ist die Angelegenheit sehr einfach. Die Papiere werden zur Darlehnskasse geschafft, bleiben im Depot der Darlehnskasse bis zur Rückzahlung des Darlehens. Anders bei der Warenverpfändung oder -beleihung. Der Antrag wird von der Darlehnskasse geprüft und wird dann einem Sachverständigen übergeben, der die Ware zu prüfen und zu schätzen hat. Von dieser Schätzung hängt es ab, wie hoch das Darlehen von der Darlehnskasse gegeben werden kann. Die verpfändete Ware muß dann in einem besonderen verschließbaren Raum untergebracht werden, und der vereidigte Taxator verschließt diesen Raum und bringt an der Tür zu diesem Raume ein Schild an mit dem Inhalt: »Darlehnskasse des Deutschen Reiches«.

Aus dem Merkblatt über die Gewährung von Lombard-Darlehen mit Entwertungsklausel durch die Darlehnskassen des Reiches sei folgendes erwähnt:

Die Darlehnskassen dürfen wertbeständige Pfänder, das sind Aktien, Genussscheine, Rufe, ausländische Wertpapiere, Sachwertanleihen, Dollarschyanweisungen des Deutschen Reiches, Goldanleihen, Waren aller Art usw.,

nur beleihen, wenn der Antragsteller sich verpflichtet, für den Fall einer weiteren Geldentwertung bis zur Rückzahlung des Darlehens einen nach dem unten angegebenen Schlüssel zu berechnenden Entwertungszuschlag zu dem Darlehensbetrag zu zahlen.

Einer Sicherstellung der evtl. Entwertungsschuld bedarf es in allen Fällen, wo das Pfand für die Hauptschuld nicht zugleich ausreichende Sicherheit für die Nebenverpflichtung bietet. Wertbeständige Pfänder wachsen mit der Entwertung selbst. Handelt es sich aber um andere Artikel, die nicht wie die Devisen steigen, so müssen die Pfänder auf Verlangen der Darlehnskassen durch Nebensicherheiten verstärkt werden. Als Nebensicherheiten können angenommen werden:

bis zu zwei Drittel des Kurswertes:
wertbeständige Anleihen;